



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Sendlinger Str. 1, 80313 München

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes  
Schwabing-Freimann  
Herrn Patric Wolf  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

**MOR-GB2.2111**

Sendlinger Str. 1  
80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.01.2022

### **Tempo 30 Abschnitte in der Ungererstraße**

Antrag Nr. 20-26 / B 03097 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 28.09.2021

Sehr geehrter Herr Wolf,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 28.09.2021, mit dem Sie die Verwaltung bitten, auf der Ungererstraße im Bereich der dort liegenden Kindertageseinrichtungen (Ungererstraße 75 und 137) Tempo 30 einzurichten, um insb. dadurch die Straße sicherer queren zu können.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Gesetzgeber hat durch eine Änderung der StVO vor einigen Jahren die Möglichkeit eröffnet, vor besonders schützenswerten Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Altenheimen o.ä. auf kürzere Strecken eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h einzurichten. Dies beinhaltet jedoch nur die Schaffung solcher Bereiche im Einzelfall, keine pauschale Festlegung, dass vor solchen Einrichtungen generell eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen soll. Eine solche Maßnahme zielt in erster Linie darauf ab, hier evtl. Gefahren, die trotz elterlicher Aufsichtspflicht auftreten können, abzufangen, z.B. wenn der Ausgang eines Kindergartens unmittelbar an der Straße liegt und ein Kind sich losreißen und auf die Straße laufen könnte.

Nähere Festlegungen für die Anordnung solcher Bereiche wurden mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2017, Sitzungsvorlage 14-20 / V 10016, getroffen.

Die uns bekannten Kindergärten wurden daraufhin im Hinblick auf eine 30 km/h-Beschränkung sukzessive überprüft, auch die genannten Kindergärten in der Ungererstraße 75 und 137.

U-Bahn: Linien U3, U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Die Prüfung ergab folgende Ergebnisse:

#### Ungererstraße 75

Der Kindergarten ist ggü. der Straße weit zurückversetzt. Vor dem Gebäude befindet sich ein verschwenkter Weg, der öffentliche Gehweg, ein Baumgraben, ein Radweg, teils noch ein 2. Baumgraben und eine Parkreihe. Der Zugang zum Kindergarten ist nur aus dem Gebäude selbst oder über einen mit Ketten abgesperrten Bereich möglich. Selbst wenn man angesichts dieser Absicherungen zu dem Ergebnis käme, es sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich, könnte diese beschilderungstechnisch nicht umgesetzt werden, da der Kindergarten unmittelbar südwestlich des Mittleren Ringes liegt und der frühestmögliche Beschilderungsstandort sich erst auf Höhe des Einganges befände, so dass die Beschilderung nicht im Sinne der Vorgaben ausgeführt werden könnte.

#### Ungererstraße 137

Die Ungererstraße ist im gesamten Bereich vor dem Kindergarten mindestens dreispurig. Entsprechend des o.g. Stadtratsbeschlusses sind mehr als zweispurige Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich von der Geschwindigkeitsbeschränkung für Schulen, Kindergärten etc. ausgenommen. Der Kindergarten ist ca. 190 m vom signalgeregelten Übergang Schenkendorfstraße und ca. 180 m vom signalgeregelten Übergang Höhe Fröttmaninger Straße entfernt. Nicht nur sind diese Entfernungen zumutbar, sondern im gesamten dazwischenliegenden Ostteil der Ungererstraße befinden sich keine Wohnanwesen, sondern der Nordfriedhof, sodass kein individueller Querungsbedarf besteht.

Auf Höhe des Kindergartens ist der Mittelstreifen befestigt, so dass grundsätzlich eine Querungsmöglichkeit besteht. Vom Fehlen eines unmittelbaren Querungsbedarfes abgesehen, stellt aber die Querung einer mehrspurigen Hauptverkehrsstraße auch nur über eine Fahrtrichtung selbst an einen Erwachsenen recht weitgehende Anforderungen. Im Hinblick auf die Verkehrserziehung von Kindergartenkindern müsste eine Querung an dieser Stelle sogar als verantwortungslos eingestuft werden, da sie bei den Kindern den Eindruck erwecken könnte, das Queren wäre an dieser Stelle unproblematisch, während sie altersmäßig tatsächlich erst viele Jahre später in der Lage sein werden, solche Situationen allein zu bewältigen.

Fazit: Die rechtlichen Grundlagen für Geschwindigkeitsbeschränkungen an den genannten Örtlichkeiten sind nicht gegeben.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 03097 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 28.09.2021 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
MOR-GB 2.2111